

Hinweise und Anforderungen für das Abstellen von stationslosen Fahrradverleihsystemen auf öffentlichen Straßen im Land Berlin

Das Land Berlin unterstützt die Förderung des Radverkehrs als umweltfreundliches Verkehrsmittel. Innerhalb kürzester Zeit haben diverse Anbieter von Fahrradverleihsystemen mit einer übermäßigen Anzahl von Leihfahrrädern die öffentlichen Straßen zum Abstellen in Anspruch genommen. Dadurch wurden zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verursacht. Wegen der festgestellten Störungen des Gemeingebrauchs und der begrenzt verfügbaren Infrastruktur – insbesondere auf Gehwegen - im Verhältnis zu den bewältigenden Verkehrsbedürfnissen hat die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz folgende Kriterien aufgestellt, die den Bezirksämtern von Berlin als Empfehlung für einen einheitlichen Umgang mit entsprechenden Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung gestellt werden.

— Gehwege sind straßenverkehrsrechtlich öffentliche Verkehrsflächen, die zur Benutzung durch zu Fuß Gehende bestimmt und eingerichtet sind. Sie bilden einen eigenen, von den übrigen Verkehrsarten abgegrenzten Verkehrsraum für eine barrierefreie und sichere Nutzung. Der strukturelle Aufbau des Gehweges bildet zudem eine Orientierung für blinde- und sehbehinderte Menschen.

1. Das Grundmaß für den Fußverkehr von mindestens 1,60 m und der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände ergibt eine gesamte Gehwegbreite von 2,30 m, die entsprechend der Ausführungsvorschriften zu § 7 des BerlStrG über Geh- und Radwege (AV Geh- und Radwege) und der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06) freizuhalten ist.
In besonders belasteten Innenstadtbereichen mit hoher Bebauungsdichte, Geschäften oder hohem Verkehrsaufkommen kann auch eine zusätzliche frei zu bleibende Fläche erforderlich sein.
2. Mit Rückgabebzonen, Sammelstellen bzw. mit vergleichbarem Konzept betriebene Fahrradverleihsysteme bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis. Das maßvolle gebündelte Abstellen bis zu vier Leihfahrrädern wird noch als verkehrsüblich angesehen.
3. Beim Abstellen von Leihfahrrädern ist zu beachten, dass
 - a) keine Zugänge oder Ein- und Ausgänge zu Gebäuden oder U- und S-Bahneingängen einschließlich der Aufzüge versperrt oder deren Zugang erheblich erschwert oder in ihrer Funktion wesentlich gestört werden. Gleiches gilt für zum Passieren von Rollstuhl Fahrenden abgesenkte Bordsteine Rollstuhlrampen oder Leitsysteme für Blinde und sehbehinderte Menschen,
 - b) keine Gehwege eingeengt oder blockiert werden (s. Ziffer 1),
 - c) Bereiche von Querungs-Stellen (Gehwegvorstreckungen, Mittelinseln usw.), Zufahrten zu Grundstücken für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Flächen für Fahrzeuge der Abfallentsorgung / Straßenreinigung / Winterdienste frei gehalten werden;
 - d) die Zugänglichkeit von Briefkästen, Parkscheinautomaten, oberirdischen Verteilerkästen, Telefonzellen, Bushaltestellen, Aufzügen und Auffahrten gewährleistet werden und
 - e) keine städtebaulichen oder historisch sensiblen Bereiche beeinträchtigt werden, z.B. Brandenburger Tor und Umgebung, Bebelplatz.

Folgende Einschränkungen sollten den Anbietern im Wege einer Nebenbestimmung auferlegt werden:

4. Die Benutzung von öffentlichen Fahrradabstellanlagen durch Anbieter oder Kunden stationsloser Fahrradverleihsysteme ist nicht gestattet.
5. Leihfahräder, die sich offenkundig nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, müssen anbieterseitig entweder wieder in einen verkehrssicheren Zustand versetzt oder entfernt werden.
6. Der Anbieter muss sicherstellen, dass falsch abgestellte oder defekte Leihfahräder innerhalb von maximal 24 Stunden umverteilt oder eingesammelt werden.
7. In Parks und Grünanlagen dürfen keine Leihfahräder nach Beendigung des Mietvorgangs abgestellt werden.
8. Der Anbieter muss seinen Kunden und dem Land Berlin, insbesondere den Bezirksämtern, Kontaktdaten (mindestens Telefonnummer und E-Mail Adresse) zur Verfügung stellen, an welche Anliegen weitergegeben werden können. Der Anbieter erklärt sich bereit, auf E-Mails binnen 48 Stunden zu reagieren.